

REGIERUNGSRAT

10. September 2025

25.212

Motion Luzia Capanni, SP, Windisch (Sprecherin), Lelia Hunziker, SP, Aarau, Michael Notter, Mitte, Niederrohrdorf, Stephan Müller, SVP, Möhlin, Norbert Stichert, FDP, Untersiggenthal, Lutz Fischer, EVP, Wettingen, Manuela Ernst, GLP, Wettingen, Maurus Kaufmann, Grüne, Seon, vom 24. Juni 2025 betreffend Optimierung des Aargauer Bedrohungsmanagements durch einen automatischen Vollzug ausserkantonaler Anordnungen im Bereich des Gewaltschutzes; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

1. Anliegen der Motion

Die Motion verlangt die Schaffung von Rechtsgrundlagen, wonach ausserkantonale Massnahmen im Bereich des Gewaltschutzes auch im Kanton Aargau Rechtswirkungen entfalten. Zudem soll sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass im Kanton Aargau angeordnete Polizeimassnahmen aus dem Bereich des Gewaltschutzes auch über die Kantonsgrenzen hinaus gelten.

2. Geltende Rechtsgrundlagen

Bei der Begründung ihres Vorstosses beziehen sich die Motionärinnen und Motionäre konkret auf Kontakt- und Annäherungsverbote gemäss § 34b des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG). Die Kantonspolizei verfügt solche Massnahmen insbesondere bei Fällen von Häuslicher Gewalt und Stalking. Wer einer solchen Verfügung zuwiderhandelt, macht sich wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar.

Im öffentlichen Recht, zu welchem auch das Polizeirecht gehört, gilt der Grundsatz des Territorialitätsprinzips. Dieses besagt, dass öffentliches Recht nur in demjenigen Hoheitsgebiet Rechtswirkungen entfaltet, in welchem es erlassen worden ist. Ein gestützt auf § 34b PolG verfügtes Kontakt- und Annäherungsverbot gilt deshalb nur im Kanton Aargau. Deshalb macht sich die mit einem solchen

Verbot belegte Person voraussichtlich nicht strafbar, wenn sie die von einem solchen Verbot geschützte Person in einem anderen Kanton kontaktiert oder sie sich ihr dort annähert.¹

3. Beurteilung des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Rechtslage betreffend ausserkantonale Geltung von Kontakt- und Annäherungsverboten unbefriedigend ist. Ein solches Verbot verliert einen grossen Teil seiner Wirkung, wenn es in nur einem Kanton gilt. Es muss deshalb zum einen gewährleistet werden, dass ein solches Verbot auch ausserkantonale Rechtswirkung entfaltet. Zum anderen muss sichergestellt werden, dass ausserkantonale Behörden über die im Kanton Aargau angeordneten Kontakt- und Annäherungsverbote informiert werden dürfen. Schliesslich ist sicherzustellen, dass die Aargauer Behörden über ausserkantonale Kontakt- und Annäherungsverbote informiert werden und diese Verbote im Kanton Aargau gelten.

Aufgrund des Territorialitätsprinzips können diese Anliegen nicht im Aargauer Polizeirecht umgesetzt werden. Es kann darin nicht geregelt werden, dass im Kanton Aargau verfügte Kontakt- und Annäherungsverbote auch ausserkantonale Rechtswirkung entfalten. Auch kann darin nicht bestimmt werden, dass ausserkantonale angeordnete Kontakt- und Annäherungsverbote im Kanton Aargau gelten. Schliesslich lässt sich im Aargauer Polizeirecht auch nicht regeln, dass sich die Kantone gegenseitig über angeordnete Kontakt- und Annäherungsverbote informieren müssen.

Weil das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre nicht im Aargauer Polizeirecht umgesetzt werden kann, lehnt der Regierungsrat die Motion ab. Er ist jedoch bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Bei der Umsetzung des Vorstosses als Postulat wird zu prüfen sein, ob das Anliegen des Vorstosses im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung oder allenfalls im Bundesrecht umgesetzt werden kann. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, das Anliegen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zur weiteren Prüfung zu unterbreiten. Ein solches koordiniertes Vorgehen durch die KKJPD erweist sich auch deshalb als sinnvoll, weil im Wesentlichen gleichlautende Vorstösse auch in anderen Kantonen (Luzern und St. Gallen) eingereicht worden sind und sich in diesen Kantonen dieselben Rechtsfragen stellen. Es wird in diesem Zusammenhang unter anderem auch zu prüfen sein, ob es weitere polizeirechtliche Massnahmen aus dem Bereich des Gewaltschutzes oder aus anderen Themenbereichen gibt, die ebenfalls gesamtschweizerische Rechtswirkung entfalten sollten.

Was den interkantonalen Informations- beziehungsweise Datenaustausch betrifft, ist auf Bundesebene bereits die (23.4311) Motion der Sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats betreffend Schaffung einer Verfassungsgrundlage für eine Bundesregelung des nationalen polizeilichen Datenaustausches vom 10. Oktober 2023 hängig.² Mit dieser soll der schweizweite Daten- und Informationsaustausch zwischen den Polizeiorganisationen verbessert werden. Ob und bis wann dieser parlamentarische Vorstoss umgesetzt wird, ist gegenwärtig offen. Deshalb beschäftigt sich parallel dazu auch die KKJPD mit dieser Thematik und plant die Schaffung eines entsprechenden Konkordats. Der Regierungsrat sieht entsprechend vor, die Anliegen der vorliegenden Motion in die laufenden Arbeiten des Bundes und der KKJPD einzubringen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die konkreten Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung können gegenwärtig nicht abgeschätzt werden. Werden dereinst auch Verstösse gegen ausserkantonale angeordnete Kontakt- und

¹ Eine explizite Rechtsprechung im Zusammenhang mit der ausserkantonalen Geltung von Kontakt- und Annäherungsverboten beziehungsweise der Strafbarkeit in einer solchen Konstellation ist dem Regierungsrat nicht bekannt.

² <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20234311>

Annäherungsverbote im Kanton Aargau strafbar sein, ist bei der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten ein gewisser Mehraufwand zu erwarten.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses als Motion würde die Vorlage einer Gesetzesänderung (§ 45 Abs. 1 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]) bedingen. Dies mit folgender Begründung: Wenn eine Umsetzung wie von der Motion verlangt im Aargauer Recht vorgenommen wird, müsste das Anliegen im kantonalen Polizeirecht verankert werden, wobei der Regierungsrat der Klarheit halber darauf hinweist, dass solche Bestimmungen gegen das Territorialitätsprinzip verstossen würden. Dafür würde eine dreijährige Frist gelten, innert welcher dem Grossen Rat die Botschaft zur 1. Beratung zu unterbreiten ist (§ 42 Abs. 3 lit. a GVG).

Sollte der Vorstoss wie vom Regierungsrat beantragt als Postulat überwiesen werden und sich im Rahmen der Prüfung zeigen, dass keine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht geschaffen werden kann, wäre ein Bericht an den Grossen Rat zu erstellen. Dafür würde eine zweijährige Frist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b GVG).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'345.–.

Regierungsrat Aargau